



Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.2.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Peter Huhndorf
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung für den Schadenfall *(anonymisiert)* aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist seit 12.9.2013 bei der Antragsgegnerin rechtsschutzversichert. Vereinbart sind die ARB 2015. Deren Art 7 lautet auszugsweise:

„ARTIKEL 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.3. aus dem Bereich des Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechts; des Rechts der Stillen Gesellschaften sowie des Rechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften;(...)“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für einen Rechtsstreit mit der R (...) GmbH. Diese und der Antragsteller waren jeweils mit einem Anteil von 50% Gesellschafter an der H (...) GmbH. Über dieses Unternehmen wurde mit Beschluss vom 30.6.2017 das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die R (...) GmbH hat gegen den Antragsteller eine negative Feststellungsklage eingebracht, mit der sie begehrt, dass eine Forderung des Antragstellers iHv € 1.771.237,- nicht besteht. Diese werde vom Antragsteller, so die Klags erzählung, damit begründet, dass die R (...) GmbH eine ausreichende Kapitalausstattung der H (...) GmbH zugesagt, aber nicht eingehalten habe, was zum bezifferten Schaden geführt habe.

Im Gegenzug fordert die R (...) GmbH vom Antragsteller und dessen Gattin Schadenersatz iHv € 300.000 infolge der von dieser getätigten Kapitaleinlage in die H (...) GmbH. Diese Forderung möchte der Antragsteller mittels negativer Schadenersatzklage abwehren.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 2.1.2019 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...)Der Versicherungsschutz beruht auf den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) sowie auf dem individuellen Versicherungsvertrag. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass bedingungsgemäß kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechts; des Rechts der Stillen Gesellschaften sowie des Rechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften besteht. Streitigkeiten aus diesem Rechtsbereich können im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung leider nicht abgesichert werden.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.1.2019. Die ARB enthalten keinen Leistungsausschluss für negative Feststellungsklagen. Die Forderung betreffen den Antragsteller als Privatperson.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 17.1.2019 wie folgt Stellung:

„(...) Der VN machte einen Schadenersatzanspruch gegen die R (...) GmbH geltend mit der Begründung, dass die Gegenseite (als Mitgesellschafterin) angeblich zugesichert hätte, die Gesellschaft ausreichend zu finanzieren bzw. die Zahlungen auch in Eigenkapital umzuqualifizieren. Die Schadenersatzansprüche wurden von der Gegenseite zurückgewiesen mit der Begründung, dass sich weder aus dem Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterbeschlüssen, etc. irgendwelche Anhaltspunkte für die angebliche Nachschusspflicht ergeben würden. Bedingungslagen: Nach Art 7 Abs 1.3 der ARB 2015 besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechts; des Rechts der Stillen Gesellschaften sowie des Rechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Hier handelt es sich um einen allgemeinen Ausschlusstatbestand und um ein nicht versicherbares Risiko. Der Sachverhalt ist nach den uns vorliegenden Unterlagen / Informationen unter diesen Ausschlusstatbestand zu subsumieren.“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13 u.a.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Bei der Formulierung „aus einem bestimmten Rechtsgebiet“ kommt es darauf an, dass Normen oder Vereinbarungen, die dem genannten Rechtsgebiet zuzuordnen sind, Gegenstand der Auseinandersetzung des VN mit einem Dritten sind und über den Ausgang dieses Rechtsstreits entscheiden, wobei es freilich auch genügt, wenn die streitentscheidende Wirkung einer solchen Rechtsvorschrift ernsthaft in Betracht kommt und darüber entschieden werden muss (vgl Kath in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Vor Art 7, F3-019).

Die Formulierung Interessenwahrung „aus einem bestimmten Rechtsgebiet“ hat zur Folge, dass auch konkurrierende Ansprüche aus nicht angeschlossenen Rechtsgebieten nichts an der Anwendbarkeit des Ausschlusses zu ändern vermögen (Kath aaO, F3-020).

Der Ausschlussstatbestand „aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts“ schließt somit jede Interessenwahrnehmung aus, die durch gesellschaftsrechtliche Normen und Zwecke geprägt ist. Liegt demnach der Schwerpunkt der geltend gemachten oder abzuwehrenden Ansprüche auf dem ausgeschlossenen Rechtsgebiet oder hat zumindest die Auseinandersetzung im Kern aus typischen gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der Beteiligten zueinander ihren Ausgang genommen, dann ist der Versicherungsschutz insgesamt ausgeklammert (Ettinger in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Anh. 1.2.7, F7-027f).

Das Vorbringen des Antragstellers stellt nicht in Frage, dass die gegenständliche Auseinandersetzung im Gesellschafterverhältnis mit der R (...) GmbH ihren Ursprung hat. Es ist jedoch - entgegen der Rechtsmeinung des Antragstellers - nach den oben zitierten Grundsätzen nicht von Bedeutung, ob die finanzielle Auswirkung des Rechtsstreites den Antragsteller in seinem Privatvermögen trifft oder nicht.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Februar 2019